

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

**1349 B**

### **Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern**

Anlage: Förderrichtlinie in der Fassung vom 9. Februar 2021

36. Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2018  
Schreiben SenUVK - IV A W - vom 7. Juni 2018, rote Nr. 1349

42. Sitzung des Hauptausschusses am 16. Januar 2019  
Bericht SenUVK - IV A W - vom 20. November 2018, rote Nr. 1349 A

63. Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 2019  
Beschlussprotokoll

Kapitel 0730 - Verkehr -  
Titel 68357 - Förderung des Wirtschaftsverkehrs

Ansatz 2020:	600.000 €
Ansatz 2021:	600.000 €
Ist 2020:	0 €
Verfügungsbeschränkungen 2020:	600.000 €
Verfügungsbeschränkungen 2021:	600.000 €
Aktuelles Ist (Stand 09.02.2021):	0 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Qualifizierter Sperrvermerk:  
Die Mittel sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Vorlage der Förderrichtlinie.“

### Beschlussvorschlag

Der nachstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Aufhebung der qualifizierten Sperre beim Titel 68357 für das Haushaltsjahr 2021 zugestimmt.

Hierzu wird berichtet:

In Berlin und allen deutschen Städten leistet der Wirtschaftsverkehr einen maßgeblichen und unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Stadt. Gleichzeitig verantwortet der Wirtschaftsverkehr, insbesondere der Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen, aber auch einen großen Teil der Lärm- und Luftschaadstoffbelastungen und verursacht einen hohen Instandhaltungsaufwand im Straßennetz. Dies verdeutlicht den Handlungsdruck für Berlin vor dem Hintergrund der Diskussionen zu verkehrsbedingten Umweltbelastungen und dem Klimawandel, der Luftreinhalte- und der Lärmaktionsplanung.

Für die Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs auf der einen und seine umwelt- und stadtverträgliche Gestaltung auf der anderen Seite ist es die Aufgabe des Landes Berlin, die entsprechenden Ziele zu definieren, Rahmenbedingungen zu setzen und unterschiedliche Ansprüche abzuwägen und auszubalancieren.

Ein Ansatz ist es dabei, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Beitrag zur Erreichung der verkehrs-, umwelt- und klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Berlin leisten.

Lastenräder können, gerade in Kombination mit neuen ressourcensparenden und innovativen Antriebstechnologien und logistischen Prozessen, einen Beitrag zur stadtverträglichen Gestaltung des Verkehrs leisten.

Lastenräder bieten ein großes Potenzial für Berliner Unternehmen in verschiedensten Bereichen wie beispielsweise der Pflege, im Handwerk oder im Bereich der Zustellung und Belieferung. Dies zeigte auch die hohe Nachfrage nach dem Förderprogramm in seiner ersten Phase im Jahr 2018, sowie die anhaltend hohe Nachfrage nach einer Neuauflage seitens der potenziellen Nutzenden.

In den Richtlinien der Regierungspolitik wurde die Entwicklung eines Förderkonzepts beschlossen, welches dem Hauptausschuss zur 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 20. Juni 2018 (Rote Nr. 1349) vorgelegt wurde. Die zum damaligen Zeitpunkt vorgelegte Förderrichtlinie ist ausgelaufen. Hiermit wird sie in überarbeiteter Fassung vorgelegt. Dies war bereits für das Jahr 2020 vorgesehen, hat sich aber insbesondere auf Grund der aktuellen Pandemielage verzögert. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahr 2020 auch kein Mittelabfluss.

Antragsberechtigt sind im Rahmen der jetzt vorgelegten Förderrichtlinie ausschließlich in Berlin tätige Unternehmen, selbstständig Tätige und Vereine, die mindestens ein gewerblich, gemeinnützig oder freiberuflich genutztes Lastenrad, e-Lastenrad oder einen zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhänger anschaffen (Kauf) wollen. So soll der Markthochlauf der entsprechenden Fahrzeuge im gewerblichen Umfeld und insbesondere der gewerbliche Einsatz unterstützt werden. Die Maßnahme dient dazu, in kurzer Zeit eine signifikante Stückzahl in gewerbliche Nutzung zu bringen und damit kurzfristig lärm- und umweltentlastende Wirkungen in Berlin zu realisieren. Das Förderprogramm ergänzt damit auch das Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ (WELMO) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Ziel des Förderprogramms ist

- die Entlastung hochverdichteter städtischer Wohnquartiere von Kfz-basierten Wirtschaftsverkehren,
- die „Entschleunigung“ des Wirtschaftsverkehrs auf der letzten Meile, verbunden mit allen positiven Effekten bezogen auf Lärm- und Schadstoffemissionen, die Verkehrssicherheit und die Flächeninanspruchnahme und

- die Unterstützung des Markthochlaufs der Fahrzeuge und deren Einsatz im urbanen Wirtschaftsverkehr.

Für die Förderung beabsichtigt der Senat von Berlin gemäß der Beschlussfassung zum Doppelhaushaltsplan im Haushaltsjahr 2021 bis zu 600.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Auf Grundlage der vorgelegten Förderrichtlinie sollen für den Kauf von konventionellen Lastenrädern Zuwendungen in Höhe von 1.000 Euro, für den Erwerb von elektrisch unterstützten Lastenrädern in Höhe von 2.000 Euro gewährt werden. Auch für den Erwerb von zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern sollen Zuwendungen in Höhe von 500 Euro gewährt werden. Bei dieser Förderhöhe sind ein Eigeninteresse und eine angemessene Eigenmittelquote der Antragstellenden sichergestellt. Die Förderung soll durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Die Abwicklung der zu erwartenden Vielzahl von Förderfällen ist mit den bestehenden Ressourcen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nicht leistbar. Die Umsetzung des Förderprogramms zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern soll daher der Investitionsbank Berlin übertragen werden. Hier können auch Prozesskenntnisse und -erfahrungen sowie Strukturen aus vorhergehenden Förderprogrammen genutzt werden, u.a. aus dem bereits angesprochenen Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ (WELMO) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Eine entsprechende Senatsvorlage zur Beschlussfassung mit Vorlage ans Abgeordnetenhaus zur Besprechung wird herbeigeführt, sobald die Entsperrung der Haushaltsmittel erfolgte.

Von den für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Mitteln sollen vor dem geschilderten Hintergrund rund 416.000 Euro in die direkte Förderung der Fahrzeuge fließen. Die übrigen Haushaltsmittel sollen für die Programmabwicklung genutzt und unter Ausnutzung der Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO in den Titel 54010 -Dienstleistungen- übertragen werden.

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

# **Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern**

## **Förderrichtlinie**

in der Fassung vom 09. Februar 2021

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Abteilung IV Verkehr  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

## **Inhalt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	3
2. Gegenstand der Förderung .....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen .....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
7. Verfahren .....	5
8. Geltungsdauer.....	8

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Leitziel dieses Förderprogramms ist, die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität in Berlin durch den Einsatz stadtverträglicher Verkehrsmittel zu verbessern sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich zu stärken.

Lastenräder eignen sich gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren (lokal) emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als konventionelle Zustellfahrzeuge. Sie können Ihre Stärken gerade in dichtbesiedelten Gebieten mit relativ kurzen Strecken zwischen den Stopps und Lieferadressen ausspielen.

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Förderprogramm zum Kauf von in Berlin genutzten Lastenrädern das Ziel, den Markthochlauf entsprechender Fahrzeuge und insbesondere deren Einsatz im Berliner Wirtschaftsverkehr zu unterstützen. Damit werden direkt sowohl die Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzepts unterstützt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Berliner Wirtschaftsverkehr vermindert, als auch ein wichtiger Beitrag zum Luftreinhalteplan und dem Lärmaktionsplan Berlins geleistet.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung des Kaufs von Lastenrädern durch Unternehmen, Vereine und Verbände. Das Förderprogramm soll die Realisierung der Berliner verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen unterstützen und einen langfristigen, intensiven Einsatz der Fahrzeuge unterstützen.

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/I. vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen "De-minimis"-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungs-verordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die IBB Business Team GmbH entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern ist der Kauf von neuen ein- oder mehrspurigen Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern. Angeschaffte Räder müssen eine Zuladungskapazität (Güter, Waren o.ä.; exklusive Fahrerin bzw. Fahrer) von mindestens aufweisen.

Grundsätzlich sind nur Gegenstände zuwendungsfähig, mit deren Beschaffung noch nicht begonnen wurde.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind in Berlin tätige Unternehmen, selbstständig Tätige und Vereine, die mindestens ein gewerblich, gemeinnützig oder freiberuflich genutztes Lastenrad, e-Lastenrad oder einen zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhänger anschaffen (Kauf) wollen. Zudem müssen die Antragsteller einen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Berlin haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es werden nur Projekte / Vorhaben gefördert, die in jedem Fall ein verkehrs- und umweltpolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der oben dargestellten Zielsetzung verfolgen. Hiervon ist beim Einsatz von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern auszugehen. Die geförderten Freiberufler / Unternehmen / Vereine usw. sollen zur Stärkung des Einsatzes und der Sichtbarkeit von Lastenrädern im Land Berlin beitragen.

Gefördert wird somit der Kauf von Lastenrädern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung durch gewerbliche Akteure bzw. für den gewerblichen Einsatz. Die Lastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor.

Dabei gelten die im Folgenden aufgeführten Grundsätze.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

#### **1. Zuwendungsart:**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

#### **2. Finanzierungsart**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Teilfinanzierungen im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

#### **3. Form der Zuwendung**

Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zum Kauf in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Projektförderung kann mehrmals im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gewährt werden.

#### **4. Bemessungsgrundlage**

Die Förderung wird für den Kauf von in Berlin genutzten, neuen Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger gewährt.

- a. Für den Kauf von **Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden**, wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **1000,00 €** gewährt.
- b. Für den Kauf von **elektrisch unterstützen Lastenrädern** wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **2.000,00 €** gewährt.
- c. Für den Kauf von **zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern** wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **500,00 €** gewährt.

Die Förderung ist auf maximal zehn Fahrzeuge je Antragsteller begrenzt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind für diese Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt.

## 7. Verfahren

### 1. Antragsverfahren<sup>1</sup>

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mitausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen ist auch ein längerer Bewilligungszeitraum möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dem explizit zustimmt. Die Gründe für einen höheren Zeitbedarf sind darzulegen.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung hat die IBB Business Team GmbH (IBT), ein Unternehmen der Investitionsbank Berlin (IBB), mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Das Antragsverfahren besteht aus zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgende Schritten:

---

<sup>1</sup> Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

- a) Es wird ein Zuwendungsantrag für einen Fördergegenstand (gemäß II.5; Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) elektronisch bei der IBB Business Team GmbH (IBT) vor dem eigentlichen Kauf (Vorhabenbeginn) gestellt. Hierfür wird (für juristische Personen) eine Identifikationsnummer -ID- benötigt, die von der Senatsverwaltung für Finanzen, Referat II B, unter folgender E-Mail-Adresse vergeben wird: [Registrierung@senfin.berlin.de](mailto:Registrierung@senfin.berlin.de). Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank im Rahmen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (Anlage 2 Rahmenförderungsvertrag) dokumentiert.
- b) Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewilligung (Vorliegen des Zuwendungsbescheides) noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen (z.B. Abschluss des Kaufvertrags des Lastenrads, e-Lastenrads oder zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängers). Auch eine bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. Bestellung eines Fahrzeugs) wird als Vorhabenbeginn gewertet. Mit der Antragstellung erhalten jedoch die Antragstellenden zur Begünstigung einer schnellen Umsetzung des Vorhabens die Möglichkeit, den Vorhabenbeginn explizit zu beantragen. In diesem Fall muss der Antragsteller akzeptieren und bestätigen, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt und aus der Ausnahme kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung hergeleitet werden kann und die Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kurz begründen. Dann erfolgt der Vorhabenbeginn jedoch auf eigenes wirtschaftliches Risiko für den Fall, dass der Antrag nach Prüfung durch die IBB Business Team GmbH abgelehnt wird. Ein Anspruch auf eine Förderung entsteht aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich nicht. Die IBB Business Team GmbH prüft die Antragsberechtigung und erteilt bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit eine Zuwendungsnummer sowie den entsprechenden Zuwendungsbescheid über den beantragten Fördergegenstand an den Antragsteller.
- c) Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids kann der Antragsteller den Kauf einleiten.
- d) Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Ausgaben, die außerhalb dieses Bewilligungszeitraums angefallen sind / anfallen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Zur Antragstellung gehören:

- (1) Elektronischer Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes
- (2) Angebot für den Fördergegenstand
- (3) Nachweise der Antragsberechtigung
- (4) Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Berlin existiert
- (5) De-minimis-Erklärung
- (6) Es ist eine Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdataen (Adresse, E-Mail, Telefon, Fax) zu benennen.

## **2. Bewilligungsverfahren**

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der oben genannte Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegt. Es gilt das Eingangsdatum bei der IBB Business Team GmbH. Bei Unvollständigkeit der Antrags- bzw. Nachweisunterlagen fordert die IBB Business Team GmbH den Antragsteller auf, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung darf gemäß LHO Berlin § 44 Anlage 2, Punkt 1.4 nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung erfolgt durch den Antragstellenden an die IBB Business Team GmbH, die Auszahlung erfolgt durch diese.

## **4. Verwendungsnachweisverfahren und Auszahlung**

Zum Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes (Verwendungsnachweis) und zur Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen spätestens vier Wochen nach dem Bewilligungszeitraum einzureichen<sup>2</sup>:

- a) der Nennung der Zuwendungsnummer gemäß Zuwendungsbescheid,
- b) dem Kaufbeleg über den Fördergegenstand (inkl. Rahmennummer des Fahrzeugs),
- c) einem Sachbericht gemäß Ziffer 6 der ANBest-P sowie
- d) einem Nachweis über den Erhalt (bspw. Lieferschein).
- e) Nachweis der Zahlung über den Kauf in Höhe von mindestens der bewilligten Fördersumme

Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltordnung Berlin (LHO).

Die Mindestnutzungsdauer des geförderten Lastenrads, e-Lastenrads oder zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhangs beträgt fünf Jahre. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine Stilllegung (vor Ablauf der fünf Jahre) der IBB Business Team GmbH unverzüglich zu melden. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung grundsätzlich vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Unternehmers).

## **5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

---

<sup>2</sup> Ist diese Frist nicht einzuhalten (bspw. aufgrund von längeren Lieferzeiten), ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen

## **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt von Berlin in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 30.06.2021 bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte achten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Monaten darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 09.02.2021